

HOLDER

**Betriebserlaubnis
für die einachsige**

Zugmaschine

Type E 9

Gebr. Holder

Maschinenfabrik

7418 Metzingen

HOLDER

Bescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die einachsige Zugmaschine mit
der Fahrgestell-Nr. dem durch diese
Betriebslaubnis genehmigten Typ — Ausführung
entspricht.

7418 Metzingen, den

Gedr. HOLDER

Dr. Seitz

Dr. Fahr

Kraftfahrt-Bundesamt

422 - 091



Allgemeine Betriebserlaubnis Nr. 9707

für die Zugmaschinen
Typ E 9

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl. I S. 3193)
wird der

in Firma Holder KG
7064 Renshalden-Grumbach

für die obenbezeichneten, von ihr
reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeuge die
Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit
den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

A. Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnissgerechte Fertigung nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt auch zur Ausführung von Fahrzeugbriefen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Be-

triebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Be-stätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrucken oder Ablichtungen der Allgemeinen Betriebserlaubnis sind durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis als „Zweitausfertigung“ zu kennzeichnen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erstreckt sich auf die Ausführungen

- „A“ Größenbezeichnung der Bereifung 4.00-8 Impl. 2 PR,
- „B“ Größenbezeichnung der Bereifung 6-9 AS 2 PR,
- „C“ Größenbezeichnung der Bereifung 4.00-12 Impl. 2 PR oder 4 PR,
- „D“ Größenbezeichnung der Bereifung 6-12 AS 2 PR.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Antriebsmaschine:	Fichtel & Sachs AG, Schweinfurt
Hersteller:	SACHS STAMO 203
Typ:	7,36 PS bei 4500 U/min.
Leistung:	201 cm ³
Hubraum (abgerundet):	155 kg oder 159 kg
Leergewicht: Ausf. „A“:	168 kg
Ausf. „B“:	160 kg oder 164 kg
Ausf. „C“:	173 kg
Ausf. „D“:	250 kg
Zulässiges Gesamtgewicht:	250 kg
Zulässige Achslast:	250 kg
Betriebsbremsanlage:	mechanisch
Höchstgeschwindigkeit:	14,1 km/h
Ausf. „A“:	16,4 km/h
Ausf. „B“:	17,5 km/h
Ausf. „C“:	19,1 km/h
Ausf. „D“:	82 dB (A) N
Standgeräusch:	83 dB (A) N
Fahrgeräusch:	Prüfzeichen ~ M 3039
Anhängerkupplung:	

Maße über alles:

Länge: je nach Holmenstellung: 1620 mm - 1735 mm

Breite: 860 mm

Höhe: je nach Holmenstellung:

Ausf. „A“:

950 mm - 1335 mm

Ausf. „B“:

985 mm - 1370 mm

Ausf. „C“:

995 mm - 1380 mm

Ausf. „D“:

1020 mm - 1405 mm

C. Mit dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis ist genehmigt, daß -
abweichend von

§ 47 Abs. 3 StVZO - die Mündung des Auspuffrohrs unter
einem Winkel von 90° zur Fahrzeuglängsachse nach links ge-
richtet ist,
§ 59 Abs. 1 StVZO - das Fabrik Schild auf dem Getriebedek-
kel fahrzeugunmittelbar angebracht ist.

Das Fahrzeug darf nur mit einem Anhänger des Typs 255
desselben Herstellers verbunden werden.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen die
ausziehbaren Rückstrahler in die äußerste Endstellung ge-
bracht und dort festgeklammert sein.

D. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es für land-
oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet oder von Fuß-
gänger an Holmen geführt wird. Werden Fahrzeugbriefe aus-
gefüllt, so ist auf Seite 2 unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbau-
art, die Zeile 1 einzutragen: „Zugmaschine“. Im übrigen sind
die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu
behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO): dabei sind u. a. unter Nr. 33,
Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C. aufzunehmen.

Flensburg, den 26. August 1975

In Vertretung

Otto

Beglaubigt:

Flegel

Regierungsassistent z. A.

Dienstsiegel

Merklatt

für den Betrieb von HOLDER-Einachs Schleppern

A. Anhängerbetrieb

1. Wir machen darauf aufmerksam, daß neu in Verkehr kommende An-
hänger gemäß StVZO § 18 Abs. 6 polizeigenehmigt sein müssen. Der
Fahrzeughalter ist nach StVZO § 18 Abs. 5 verpflichtet, diesen Ab-
druck der Allgemeinen Betriebserlaubnis für den Anhänger aufzube-
wahren und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aus-
zuhandigen.
2. Eisenbereifte Fahrzeuge, die an Einachs Schleppern angehängt werden,
müssen gemäß StVZO § 41 Abs. 13 eine ausreichende Bremse haben,
die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar
ist. Dasselbe gilt für eisenbereifte land- und forstwirtschaftliche
Arbeitsmaschinen hinter Einachs Schleppern, sofern deren Leertgewicht
das Leertgewicht des ziehenden Einachs Schleppers übersteigt.
3. Der Anhänger hinter dem Einachs Schlepper muß im Straßenverkehr
folgende Beleuchtungs- und Blinkanlage haben: 2 rote Schlußleuchten
gemäß § 53 Abs. 3, 2 rote Dreieck-Rückstrahler gemäß § 53 Abs. 4
sowie 2 paarweise angebrachte Blinkleuchten an der Rückseite gemäß
§ 54 Abs. 4.

B. Führerscheinplicht

1. Ein Führerschein ist nicht erforderlich, wenn der Einachs Schlepper von
einem Fußgänger an Holmen geführt wird.
2. Der Führer eines Einachs Schleppers braucht, wenn er den Einachs-
schlepper vom Sitz eines angehängten Fahrzeuges oder einer ange-
hängten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschine lenkt, einen
Führerschein Klasse 4.

C. Zulassung und Kennzeichnung

Die im § 18 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gewährte
Ausnahme von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren gelten
nur für Einachs Schlepper, soweit sie für land- oder forstwirtschaftliche
Zwecke verwendet werden. Der Fahrzeughalter ist nach [StVZO] § 18
Abs. 5 verpflichtet, diesen Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis
für den Schlepper aufzubewahren und zuständigen Personen auf Ver-
langen zur Prüfung auszuhandigen.

Wenn der Einachsschlepper in Verbindung mit einem Anhänger, vom Fahrersitz aus gelenkt, für gewerbliche Zwecke verwendet wird, so ist das Fahrzeug zulassungspflichtig nach § 18 Abs. 1 StVZO und muß ein amtliches Kennzeichen führen. Bei einachsigen Zugmaschinen genügt die Anbringung desselben an deren Vorderseite, bei mitgeführten Anhängern die Anbringung an deren Rückseite. Das Kennzeichen des Anhängers muß bei Nachttraht beleuchtet sein.

D. Beleuchtung

1. Wenn der Einachsschlepper von einem Fußgänger an den Holmen geführt wird, genügt nach § 50 Abs. 2 StVZO eine Leuchte ohne Scheinwerferwirkung für weißes oder schwachgelbes Licht (Sturmlaterne).
2. Nach § 53 Abs. 4 StVZO muß jeder Einachsschlepper mit Rückstrahlern ausgerüstet sein. Mit Rücksicht auf den Einsatz in Reihenkulturen wurde uns eine Ausnahmegenehmigung für die Anbringung einschleppbarer oder umklappbarer Rückstrahler erteilt.

Wichtig! Beim Befahren von öffentlichen Wegen und Plätzen muß der Führer des Einachsschleppers die Halterung der Rückstrahler auf größten Abstand ausziehen.

3. Wird ein Einachsschlepper vom Sitz eines Anhängers oder Arbeitsgerätes aus gefahren, so muß er eine elektrische Beleuchtung gemäß §§ 50 bis 53 StVZO führen. Fahrtrichtungsanzeiger (Blinkanlage) sind gemäß § 54 Abs. 5 an Einachsschleppern nicht erforderlich. Die von uns angebaute Beleuchtung entspricht den Vorschriften der StVZO.

E. Haftpflichtversicherung

§ 1. Versicherungspflicht

Der Halter eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers mit regelmäßigem Standort im Inland ist verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen (§ 1 StbVerkehrsgesetzes) verwendet wird.

Nach § 2 des Pflichtversicherungsgesetzes (Bundesgesetzblatt I 1965, Seite 213) sind zulassungsfreie einachsige Zugmaschinen, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h übersteigt, nicht von der Verpflichtung des Abschlusses und der Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung ausgenommen, es sei denn, daß sie nicht auf öffentlichen Straßen oder Plätzen (§ 1 des Straßenverkehrsgesetzes) verwendet werden (§ 1 Pflichtversicherungsgesetz).